

BGer 9C 239/2017 vom 10. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_239_2017

FR: TF 9C 239/2017 du 10 avril 2017

IT: TF 9C 239/2017 del 10 aprile 2017

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 10.04.2017 9C 239/2017 (9C_239/2017)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 10.04.2017 9C 239/2017
(9C_239/2017) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
10.04.2017 9C 239/2017 (9C_239/2017)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_239/2017
Urteil vom 10. April 2017 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiberin Dormann. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau, Kyburgerstrasse
15, 5001 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV,
Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 23.
Februar 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 28. März 2017 (Poststempel) gegen
den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 23. Februar 2017, in
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass einzig der
Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzungsleistung Gegenstand des angefochtenen
Entscheids bildete (vgl. BGE 125 V 413 E. 1 S. 414 f.), weshalb die Ausführungen
betreffend die Steuerpflicht ins Leere zielen, dass nach gefestigter Rechtsprechung bei
EL-Ansprechern, die im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung leben, der im
Wohnsitzkanton geltende steuerliche Mietwert der Liegenschaft (in der Regel die bei
Drittvermietung erzielbaren Mietzinseinnahmen, ohne allfällige prozentuale Kürzung
wegen Selbstnutzung) eine Einkunft aus unbeweglichem Vermögen nach Art. 11 Abs. 1 lit.
b ELG darstellt (BGE 138 V 17 E. 4.2.3 S. 22 mit Hinweisen), dass sich das Bundesgericht
im Urteil 9C_551/2014 vom 13. März 2015 (SVR 2015 EL Nr. 4 S. 11) einlässlich mit
Gründen für eine Änderung (vgl. BGE 140 V 538 E. 4.5 S. 541 mit Hinweisen) dieser
Praxis befasste und dabei zum Schluss kam, dass dafür kein Anlass besteht (bestätigt mit
Urteil 9C_330/2015 vom 21. Juli 2015), dass sich der Beschwerdeführer auf eine
allgemeine Kritik an der geltenden Rechtsprechung beschränkt, ohne einen neuen
ernsthaften Grund für eine Praxisänderung geltend zu machen, dass im Übrigen seinen
Vorbringen auch nicht ansatzweise entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzliche
Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG auf einer
Rechtsverletzung beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 135 II
145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2) oder die darauf

beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen, dass daher die Eingabe des Beschwerdeführers den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde offensichtlich nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege ausscheidet (Art. 64 BGG), indessen umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. April 2017 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.